

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
**Band:** 1 (1944)  
**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Schrifttum

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Umschau

## Der Kampf gegen die Gewässerverschmutzung.

m. Seit einiger Zeit rückt das Problem der Abwasser unserer grösseren Ortschaften und Industriebetriebe mehr und mehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit, die immer dringender Abhilfe gegen die Verschmutzung unserer Bäche, Flüsse und Seen fordert. Einige private Ingenieure haben nun die Initiative zur Gründung eines *Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute* ergriffen, der sich zum Ziele setzt, die Kenntnisse und das Wissen der schweizerischen Abwasserfachleute im Interesse der Allgemeinheit zu fördern und zu vertiefen und stets auf dem Stand der neuesten Erfahrungen zu halten. Die-

sen Zweck sucht der Verband gemäss seinen Statuten zu erreichen durch das Studium wissenschaftlicher Probleme des Gewässerschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Eidg. Technischen Hochschule, durch Vorträge, Studien und Versuche, durch Austausch von Erfahrungen, durch Abwehrmassnahmen gegen unsachliche Behandlung von Problemen der Abwassertechnik, durch Pflege und Förderung der allgemeinen Berufsethik und der Kollegialität unter den Mitgliedern und durch Aufnahme und Pflege der Beziehungen mit verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes. Ausser Einzelmitgliedern können dem Verband auch öffentliche Verwaltungen, Verbände oder private Unternehmungen als Kollektivmit-

glieder angehören. Zum *Präsidenten* wählte die Gründungsversammlung Ingenieur *A. Kropf* von der Beratungsstelle der ETH für Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung.

## Eidg. Technische Hochschule.

Aus dem Vorlesungsverzeichnis der Eidg. Technischen Hochschule für das Wintersemester 1944/1945, Abteilung für Freifächer:

*von Gonzenbach*: Bauhygiene (Wohnung, Siedlung usw.), Mittwoch 10 bis 12 Uhr.

*Gutersohn*: Geographie und Landesplanung, Dienstag 17—18 Uhr.

*Burger*: Natur- und Heimatschutz, Dienstag 18—19 Uhr.

Beginn zirka 15. Oktober.

## Schrifttum

### Zur Inventarisierung der städtischen Grünanlagen

Im Rahmen einer umfassenden Grundlagenforschung der Landesplanung kommt der Katastrierung städtischer Grünanlagen eine besondere Rolle zu; denn nicht zuletzt deren Einengung, bzw. die bauliche Ueberwucherung über freies, grünes Land in Städten und Industrieorten war Anlass zu städte- und landesplanerischen Bestrebungen. Es kommt deshalb kaum von ungefähr, wenn das Problem der Grünanlagen (welcher Begriff dem ebenso oft verwendeten der Grünflächen aus Gründen treffenderer Bezeichnung des keineswegs flächenhaften, zweidimensionalen, sondern körperlich-dreidimensionalen Untersuchungsgegenstandes vorzuziehen ist) immer wieder im Schrifttum der Planung auftaucht. Um so erstaunlicher ist demgegenüber, dass bisher von umfassenden grundsätzlichen Untersuchungen über Wesen, Typen und Funktionen dieser zweifellos wichtigen Strukturelemente der Stadtlandschaft abgesehen, vor allem aber unterlassen wurde, sie einer gründlichen allseitigen Registrierung zu unterziehen. Da nur auf einer solchen Kenntnis «aktive Grünflächenpolitik», wie A. Lodewig sie in seinem aufschlussreichen Aufsatz «Die Bedeutung der Grünanlagen, dargesetzt am Beispiel der Stadt Basel» (Werk 26, 1939, 105—114) forderte, erfolgreich betrieben werden kann, erscheint die Inventarisierung des Grünlandes der Städte als eine Aufgabe, die intensivster Beachtung und Lösung wert ist.

In diesem Zusammenhang dürfen die «*Richtlinien für die Ordnung und Beschaffung von Grünflächen in der Stadt- und Landesplanung*», welche die Deutsche Akademie für Städte-

bau, Reichs- und Landesplanung» in der Zeitschrift «Raumforschung und Raumordnung» (7, 1943, 92—102, 45 Abb.) veröffentlichte, auf die Beachtung auch aller schweizerischen Kreise rechnen, die mit diesbezüglichen Fragen zu tun haben. Obgleich naturgemäss die schweizerischen Stadtplanämter, wie z. B. das zürcherische, bereits schon unter K. Hippenmeier und Vorgängern, längst statistische und kartographische Aufnahmen ihrer Grünländereien durchgeführt haben, fehlt noch heute eine der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Fundamentalpublikation, die als Richtplan der Stadtbaupolitik gelten könnte. Ein Hinweis auf die erwähnten «Richtlinien» hat deshalb wohl Berechtigung, sei es, um sie kritischer Betrachtung zu unterziehen, sei es, um ihre Anregungen eigener Verwirklichung zunutze zu machen.

Die Abhandlung gliedert sich in I. die Arten der Grünflächen, II. die Ermittlung des Bedarfs, III. Verteilung im Stadtzentrum, IV. Rechtsgrundlagen, V. Durchführung und Finanzierung. In einem geschichtlichen Rückblick zeigt sie zunächst, dass ein «Grünflächenproblem besteht», seit es Großstädte gibt. Erst die Uebertragung der aus der Not der Enge entstandenen hohen Bodenausnutzung auf die Stadterweiterungen und das riesenhafte Anschwellen der Städte in dieser verkehrten Bauweise haben ein Grünflächenproblem geschaffen. Sie «stellen also zunächst ein Mittel dar, die ungünstigen Folgen einer lebensfeindlichen Entwicklung unserer Städte nachträglich wieder abzumildern. Neue Baugebiete müssen daher eine ... Gestaltung erhalten, dass sie die Voraussetzungen für ein gesundes und bodenständiges Volksleben erfüllen, ... müssen an die Altbaugebiete so angeschlossen

werden, dass sie deren biologische Verhältnisse nicht verschlechtern. Die ersten Grünflächen... waren Alleen in Strassen und sogenannte ‚Schmuckplätze‘. Ihre Daseinsbegründung war also ästhetisch. Das Bewusstsein der Unnatürlichkeit des Wohnens nur zwischen Steinmassen ... war noch nicht erwacht. Dass ... grosse Gefahren in dem unbegrenzten Aneinanderreihen von Häusern lagen — durch die Verschlechterung der Luft, durch das Anwachsen der Entfernung von der Landschaft, durch das Fehlen des wohlthätigen Grüneinflusses auf das menschliche Auge — das tauchte erst ganz allmählich ins Bewusstsein.» Die grosse Wandlung, welche «die Grünflächen als den Bau- und Verkehrsflächen gleichrangig in der städtebaulichen Planung anzusehen und gesetzliche Handhaben zur Durchführung dieser Massnahmen zu schaffen» trachtet, ist seit etwa dem Weltkrieg eingetreten. Für die nun sich durchsetzenden Bestrebungen ist kennzeichnend, dass die Stadt «nur als Sonderfall in der überall vom Menschen geänderten Gestalt des Landes» betrachtet und deshalb die Forderung aufgestellt wird, die städtische Grünflächenplanung habe bereits im Vorfeld der Städte zu beginnen, jeden Nutzungsplan als Schaffen an der Natur anzusehen und den Stadtkörper aus gründlicher Einfühlung in die Kulturlandschaft zu gestalten. Hieraus ergab sich vor allem auch die Forderung einer möglichst detaillierten Erfassung der verschiedenen Typen der Grünländereien, die — im Gegensatz zur bisherigen Unterteilung in «hygienisches» und «dekoratives Grün», Besitztypen, Nutzungsarten oder Bewirtschaftungskosten — nach der Gesamtfunktion gegliedert wurden. Das darnach aufgestellte System unterscheidet als Grünflächengruppen:

#### A. Öffentliche Grünflächen:

1. Strassengrün,
2. abgeschlossene Grünplätze und Pärke,
3. Grünverbindungen,
4. Wälder, Wiesen, Hänge,
5. Bäume und Baumgruppen,
6. Gewässer und Uferwege;

#### B. Grünflächen besonderer Zweckbestimmung:

7. Spiel- und Sportplätze, Freiluftbäder, Jugendgelände,
8. Gemeinschaftsanlagen, Aufmarschplätze, Naturtheater,
9. Friedhöfe,
10. Grünflächen der Industrieanlagen,
11. Verkehrsgrün,
12. Militäranlagen, Exerzierplätze, Flugplätze;

#### C. Private Grünanlagen:

13. Privatpärke, Familienanlagen,
14. Hausgärten,
15. Kleingärten,
16. Obstgärten und Weinberge,
17. Berufsgärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
18. Promenaden und Wege innerhalb 1—17.

Für die Planung dieser naturgemäss je nach Stadttypus noch zu modifizierenden Anlagen erachtet die Akademie für Städtebau die Ermittlung des Bedarfs als grundlegend, wobei sie darauf hinweist, dass sich

infolge starker Ansichtsschwankungen der Fachleute, vor allem aber infolge im allgemeinen hoher Bodenpreise, in der Regel nur Mindestforderungen durchsetzen lassen. Darauf gestützt, empfiehlt sie, in jeder Gemeinde an Grünanlagen pro Einwohner mindestens 75 m<sup>2</sup> zu reservieren und davon 50 m<sup>2</sup> auf Pärke und Grünplätze, Grünverbindungen etc., jedoch wenigstens 5 m<sup>2</sup> auf Sportplätze und 20 m<sup>2</sup> auf Kleingärten zu verteilen. Die Verteilung im Stadtgebiet soll nach dem Grundsatz der zeitlichen Erreichbarkeit bestimmt werden; z. B. soll bei Kleinkinderplätzen die Weglänge 500 m nicht überschreiten, bei andern Grünanlagen gilt eine Viertelstunde Fussweg als Maximalentfernung. Zudem sind selbstredend bei der Anlage geologischer Untergrund, Lokalklima, Funktion des Stadtkreises etc. zu berücksichtigen, wobei zwischen Altstädten mit dem Ideal strahlenförmiger Anordnung der Grünflächen und modernen «Bandstädten» mit Zwischenlagerung derselben zwischen die gleich Perlen aufgereihten Bauzonen zu unterscheiden ist. Ein besonderes Kapitel bilden die Rechtsgrundlagen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Deutschen Reiche bisher keine Handhaben zur einheitlichen Regelung der Grünflächenanlage bestanden, legt die Akademie in ihren Leitsätzen zum Bodenrecht den Nachdruck auf die Raum- und Bodenho-

heit des Reiches als besondere Aufgaben der öffentlichen Hand und schlägt vor, im künftigen Reichsbau-recht durch die Ortsbaupläne auch die Grünflächengrenzen festzusetzen. Die Durchführung und Finanzierung erachtet sie als Pflicht der Gemeinden, welche dementsprechend in ihre Haushaltspläne Grünflächenposten einzustellen hätten. Bemerkenswert insbesondere für schweizerische Verhältnisse ist die Tendenz, von Entwürfen möglichst abzusehen und der Vorschlag, die Eigentümer, welche Land an Grünflächenprojekte abzutreten haben, durch Realersatz zu entschädigen, was in der Reichsumlegungsordnung von 1937 bereits entwickelt wurde.

Die durch ein instruktives Bildmaterial bereicherte Abhandlung wird so zu einem willkommenen Vademekum der Grünlandpolitik und kann zum Studium wie für die Praxis der Stadtgrünplanung angelegentlich empfohlen werden. Sicher bedarf diese auch inskünftig noch gründlicher Detail-Untersuchung, da eine zuverlässige Bestimmung des Mindestmasses an städtischen Grünanlagen von einer Unzahl von Einzelfragen abhängt und für jede Stadtgemeinde individuell durchgeführt werden muss. Doch liefern gerade hierfür die «Richtlinien» Impulse, denen möglichst allgemeine Berücksichtigung zu wünschen ist.

E. Winkler.

## Ausland

### Landesplanung und Städtebau in Russland

Nachfolgend publizieren wir einige Bemerkungen über Planung in Russland, die auch bei uns zu Diskussionen anregen werden. Sie sind einem Aufsatz von C. Bertram Parkes aus Nr. 37 der Zeitschrift «Town and Country planning» (London) entnommen.

«Die Regierung der Sowjetunion hat sich zur Idee einer nationalen Planung im weitesten Sinne bekannt. Das Leben des Landes soll dabei von allen Gesichtspunkten aus erfasst werden. Industrie, Volksgesundheit, Landesverteidigung, Städtebau und Siedlungswesen sind alles Teile dieser umfassenden Planung. Russland hat eingesehen, dass wenn, wie bei uns, zusammenhanglos nur da und dort geplant wird, wichtige Beziehungen und Auswirkungen übersehen werden.

Die Bedeutung der Landesplanung in der Sowjet-Union kann aber nur erfasst werden, wenn man weiss, dass sie auf eine geplante und gelenkte Wirtschaft aufgebaut ist. Die Planung der Nutzung von Grund und Boden ist hier nur ein Teil eines riesigen wirtschaftlichen Richtplanes.»

«Es ist für den englischen Fachmann besonders interessant, zu beobachten, wie der gewöhnliche Bürger von Moskau oder Leningrad fähig ist, über die baulichen Neuerungen und die städtebauliche Entwicklung seiner Stadt zu reden, und dies mit grossem Interesse tut. Nicht nur, dass ihm der Bebauungsplan seiner Stadt so gezeigt und dargestellt wird, dass er ihn versteht, sondern er wird durch die Presse und durch Ausstellungen in Schulen, Museen und öffentlichen Gärten mit dem Geplanten auf leichtverständliche Art vertraut gemacht. Er wird auch über die Terminprogramme informiert und kennt sich aus über die verschiedenen im Bau befindlichen Etappen, so dass er an allem, was um ihn herum gebaut und geplant wird, beteiligt ist.»

«Die russischen Bebauungspläne sind darum besonders positiv und schöpferisch, weil sie gleichzeitig ein Arbeitsprogramm für grosszügige Hochbauprojekte bedeuten, deren Ausführungstermine durch die Planung selbst festgelegt werden.

Die riesige Entwicklung der Bautätigkeit in den letzten Jahren erklärt sich aus diesem engen Zusammenhang zwischen Planung und Ausführung; denn die Annahme eines Be-

bauungsplanes bedeutet in Russland, dass damit auch schon das Ausführungsprogramm gutgeheissen ist.

Im Gegensatz dazu hat sich der Städtebau in England vor allem damit abgegeben, zu zonen und zu verordnen; Wohngebiete, Industriezonen und Erholungsgebiete wurden ausgeschieden, Verkehrswege wurden projektiert und erst neuerdings beginnt man sich auch mit dem Hochbau, d. h. mit der Baumassenverteilung, zu beschäftigen. Die Grundlage



Städtebauausstellung in einem Park in Moskau.